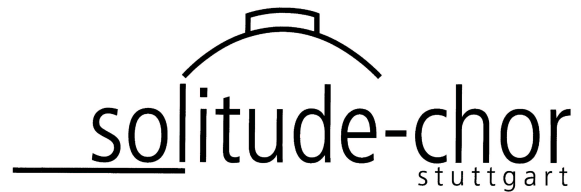


Satzung und wichtige Informationen



Solitude-Chor Stuttgart e.V.
Geschäftsstelle: Am Sportpark 4 B
70469 Stuttgart

Vereinsregister-Nr.: VR 5454

Steuer-Nr.: 99059/24349
Finanzamt Stuttgart-Körperschaften

Freistellungsbescheid für 2012, 2013, 2014 liegt vor

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer, befreit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO.

In der Jahreshauptversammlung vom 26.07.2022 wurden folgende Personen auf 2 Jahre gewählt:

Michael Schröck, 1. Vorsitzender
Johanna Bleh-Senkel, stellv. Vorsitzende
Katharina Zoberbier, stellv. Vorsitzende

Alexandra Anhäuser und Karin Kirmse, KassenprüferInnen

Nach § 9 Abs. 6 der Satzung wurde Herr Klaus Breuninger zum Chorleiter berufen.

Die wöchentlichen Chorproben finden dienstags von 19.00 Uhr bis 21.45
in der Altenwohnanlage am Lindenbachsee, Goslarer Straße 79-81, 70499 Stuttgart, statt

Satzung des Solitude-Chor e.V. Stuttgart

§1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Solitude-Chor“ mit dem Zusatz e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart Weilimdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

Register-Nr.: VR 5454

§2

Zweck des Vereins

(1) Der Solitude-Chor e.V. mit Sitz in Stuttgart Weilimdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ein Freistellungsbescheid für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017 liegt vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften vor.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Chorproben und die Veranstaltung von Konzerten. Der Verein stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3

Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus singenden und passiven Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Passive Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag und dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Am aktive Proben- und Konzertprogramm nehmen sie jedoch nicht teil.

(2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Jedes Mitglied muß jährlich einen Mitgliedsbeitrag, jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann der Beitragsordnung entnommen werden.

*Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wurde in der
Jahreshauptversammlung vom 24.02.2015 neu festgelegt:
Erwachsene 144,00 €, Ermäßigt 72,00 €, Familien 216,00 €*

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,**
- b) durch Tod,**
- c) durch Ausschluß.**

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den unter § 3 Abs. 4 festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind**
- a) die Mitgliederversammlung,**
 - b) der Vorstand.**

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter(in) geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch die/den Schriftführer(in) protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern(innen) auf die Dauer von zwei Jahren;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines;
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der/des Chorleiter(in)(s).
- (5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 9

Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand;**
- b) der/dem Chorleiter(in).**

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) die/der Vorsitzende;**
- b) mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende.**

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 26. BGB: Vorstand; Vertretung.

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben.

²Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

²Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der/des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

(6) Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt, mit der Ausnahme der/des Chorleiter(in)(s), die/der durch die Vorstandschaft berufen wird.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 10

Das Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei viertel Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Das bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Chormusik.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

(1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1994 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Die vorliegende Satzung in ihrer heutigen Fassung wurde von der Gründungsversammlung am 25.01.1994 beschlossen und am 03.05.1994 dem Registergericht Stuttgart übergeben. Die erste Änderung der Satzung wurde am 01.06.1994 beschlossen und am 18.08.1994 dem Registergericht übergeben. Die zweite Änderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.03.1999 beschlossen und am 29.11.2000 dem Registergericht übergeben. Die dritte Änderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 13.02.2007 beschlossen. Die vierte Änderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 24.03.2009 beschlossen. Die dritte und vierte Änderung wurde am 09.07.2009 im Registergericht eingetragen. Die fünfte Änderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.03.2010 beschlossen und am 19.04.2012 im Registergericht eingetragen.

Schlanke, kursive Texte und Zahlen wurden anschließend zum besseren Verständnis eingefügt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.